

Beschluss Nr. 705/2019
Schwyz, 15. Oktober 2019 / ju

Interpellation I 11/19: Unterricht für Flüchtlingskinder: Sind die Kinderrechte gewährleistet?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 17. April 2019 haben die Kantonsräte Dr. Guy Tomaschett und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

*«Ende 2018 tagte in Schwyz das Kinderparlament. Unter der Ratsleitung der Kinder befassten sich die jungen Parlamentarier*innen (zwischen 10 und 12) mit den 1990 von der UNO ratifizierten Kinderrechten. Was für unsere Schulkinder Alltag ist, ist bei einigen Kindern und Jugendlichen, die im Kanton Schwyz leben, aber nicht immer so: das Recht auf Schulbesuch. Kinder, die mit ihrer Familie in die Schweiz geflüchtet und danach im Biberhof oder in Morschach untergebracht sind, verbringen oft lange Tage ohne schulische Bildung. Dauert dieser Zustand über mehrere Monate, würde der Kanton Schwyz das Recht auf schulische Bildung gemäss Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes missachten. Auch für die Kinder und Jugendlichen, welche bereits auf die Gemeinden verteilt sind, ist es wichtig, dass sie möglichst bald und oft Unterricht besuchen können.*

Kinder lernen schnell und wollen sich mit Gleichaltrigen austauschen, mit ihnen spielen und sie verstehen. Der Schulalltag bietet ihnen Anreize und schafft die Möglichkeit, unsere Sprache und Kultur zu lernen.

Ab 1. Mai tritt die neue Integrationsagenda in Kraft, die von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedet wurde. Sie bringt eine höhere Integrationspauschale: Statt wie bisher Fr. 6000 erhalten die Kantone vom Bund neu 18 000 Franken pro Person. Je früher und besser Deutsch gelernt wird, desto grösser die Chancen, später eine Lehr- bzw. Arbeitsstelle zu finden – was wiederum die Sozialhilfekosten senkt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für uns folgende Fragen:

- 1. Wie lange dauert es in der Regel, bis Kinder und Jugendliche, welche dem Kanton Schwyz zugeteilt wurden, regelmässig Unterricht erhalten und in einer Klasse integriert sind?*
- 2. Um welche Formen von Unterricht handelt es sich dabei?*
- 3. Entspricht dieser Unterricht vom zeitlichen Aufwand her der Volksschule?*
- 4. Können alle Kinder und Jugendlichen, welche auf die Gemeinden verteilt wurden, regelmässig und vom zeitlichen Aufwand her analog zur Volksschule den Unterricht besuchen?*
- 5. Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen geflüchteten Kindern oder Jugendlichen der Besuch eines schulischen Angebots über mehr als zwei Monate verwehrt blieb? Falls ja: Weshalb?*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Die Unterbringungsplätze in den Gemeinden sind mit dem gegenwärtigen Verteilschlüssel nahezu ausgelastet. Einige Gemeinden haben sogar Aufnahmen über die vom Kanton verlangten Unterbringungsplätze getätigt. Angesichts dieser Ausgangslage und der gegenwärtig tiefen Zuweisungsrate durch den Bund macht es ökonomisch wie auch aus Sicht der Gemeinden Sinn, die beiden kantonalen Durchgangszentren (DGZ) möglichst effizient auszulasten. So liegt die aktuelle Verweildauer der Asylsuchenden in den DGZ bei durchschnittlich 10 bis 12 Monaten. Dank der längeren Verweildauer in den DGZ und dem Besuch des dort angebotenen Schulungsangebots werden die Asylsuchenden besser auf das Leben in den Gemeinden vorbereitet. Dies wiederum entlastet die Gemeinden nachhaltig.

Gemäss Art. 62 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offenstehenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Das kantonale Volksschulgesetz sowie die Volksschulverordnung regeln den Grundschulunterricht in den DGZ. Asylsuchende begründen für die Dauer ihres Aufenthalts in einem DGZ keinen Wohnsitz. Dies erfolgt erst nach dem Transfer in die zugewiesene Gemeinde.

Die derzeit laufende „Integrationsagenda Schweiz“, ein gemeinsames Programm des Bundes und der Kantone, hält fest, dass die Kantone mit den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) bereits heute über einen Rahmen verfügen, der alle spezifischen Integrationsförderangebote zusammenfasst. Im Zuge der Umsetzung der Integrationsagenda werden die Integrationsprogramme im Asylbereich verstärkt. Dafür erhalten die Kantone vom Bund zusätzliche Mittel. Per 1. Juli 2019 wurde die Integrationspauschale des Bundes für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene von Fr. 6000.-- auf Fr. 18 000.-- erhöht. Zudem erhalten die Kantone höhere Abgeltungen für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger im Asylbereich (Tagespauschale Fr. 86.-- anstatt Fr. 50.--).

Ziel der Integrationsagenda ist es in erster Linie, die spezifischen Massnahmen früher und gezielter einzusetzen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sollen besser betreut und die einzelnen Massnahmen optimal aufeinander abgestimmt werden. Bund und Kantone einigten sich auf fünf Wirkungsziele der Integrationsagenda. Die auf Kinder und Jugendliche bezogenen Ziele, welche bereits im Rahmen des Aufenthalts in den DGZ verfolgt werden müssen, sind die folgenden:

- Alle anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mindestens Sprachniveau A1).
- 80% der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Zwei Drittel der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zwischen 16 und 25 Jahren befinden sich nach fünf Jahren in einer beruflichen Grundbildung.

Die aktuelle Situation in den DGZ Degenbalm und Biberhof zeigt sich hinsichtlich der Erreichung dieser Zielsetzungen unterschiedlich und im Fall des Biberhofs noch suboptimal, da die fehlende Infrastruktur der Entwicklungs- und Lernfähigkeit der Bewohner und spezifisch der Kinder nicht förderlich ist. Diesem Umstand trägt man mit der derzeit im Aufbau befindlichen Containerlösung Rechnung. Diese Lösung, ein gemeinsames Pilotprojekt der Hochschule Luzern und dem Amt für Migration, schafft mit den mobilen Raummodulen ein zusätzliches Angebot von separaten Räumlichkeiten für die Betreuung und Förderung von Kindern im Vorschulalter sowie die obligatorische schulische Bildung von begleiteten und unbegleiteten Flüchtlingskindern unterschiedlicher Altersstufen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie lange dauert es in der Regel, bis Kinder und Jugendliche, welche dem Kanton Schwyz zugeteilt wurden, regelmässig Unterricht erhalten und in einer Klasse integriert sind?

In den DGZ Degenbalm und Biberhof werden die Kinder und Jugendlichen in den ersten zwei bis drei Tagen nach ihrem Einzug in eine Klasse integriert und erhalten dort regelmässig Unterricht.

2.2.2 Um welche Formen von Unterricht handelt es sich dabei? Entspricht dieser Unterricht vom zeitlichen Aufwand her der Volksschule?

In den DGZ Degenbalm und Biberhof werden die neueintretenden Kinder und Jugendlichen ihren Voraussetzungen entsprechend abgeholt. Oft sind diese Personen weder schulgewohnt noch ist es ihnen aufgrund ihrer persönlichen Situation in einer Anfangsphase möglich, sich unserer Vorstellung entsprechend auf die Schule konzentrieren zu können. Dies bedeutet, dass diese Personen während einiger Monate speziell begleitet werden müssen, egal ob bereits Schulerfahrungen vorhanden sind, oder ihnen hier in der Schweiz die ersten Unterrichtsstunden zu Teil werden.

Grundsätzlich orientiert sich der Unterricht für Kinder und Jugendliche inhaltlich sowie hinsichtlich des zeitlichen Aufwands am Lehrplan 21. Dabei werden die gleichen Lehrmittel wie in der Volksschule eingesetzt. In einer ersten Phase steht selbstverständlich das Erlernen der deutschen Sprache im Vordergrund. Erst sukzessive und in Abhängigkeit der Deutschkenntnisse können die Schülerinnen und Schüler an die Inhalte des Lehrplans 21 herangeführt werden.

2.2.3 Können alle Kinder und Jugendlichen, welche auf die Gemeinden verteilt wurden, regelmässig und vom zeitlichen Aufwand her analog zur Volksschule den Unterricht besuchen?

An den öffentlichen Schulen gibt es idealerweise Integrationsklassen, bei denen ein stufenweiser Übertritt in die Regelklasse stattfindet. Wenn keine solchen Integrationsklassen vorhanden sind, treten die Kinder direkt in die Regelklassen ein, was oft schwierig ist. In beiden Fällen werden die Schülerinnen und Schüler durch ein DAZ-Programm (Deutsch als Zweitsprache) begleitet.

Konkret bieten auf der Primarstufe die Schulträger Freienbach und Küssnacht je eine Integrationsklasse an. Auf der Sekundarstufe 1 stellen die Bezirksschulen Höfe (MPS Riedmatt, Wolle-
rau), March (MPS Siebnen), Schwyz (MPS Oberarth) und Küssnacht je eine Integrationsklasse zur Verfügung.

2.2.4 Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, in denen geflüchteten Kindern oder Jugendlichen der Besuch eines schulischen Angebots über mehr als zwei Monate verwehrt blieb? Falls ja: Weshalb?

Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinden wird jeweils zwischen dem Amt für Migration und der Gemeinde vorbesprochen. Die Einschulung erfolgt dann wenige Tage nach der Zuweisung der Familien in die Gemeinden. Dem Amt für Migration sind aus den letzten Jahren drei Fälle bekannt, in denen die Einschulung der Kinder und Jugendlichen nicht zeitnah erfolgte. Dies, weil die kommunalen Strukturen nicht rechtzeitig bereitstanden. Das Amt für Migration hat darauf reagiert und bietet heute für die wenigen Ausnahmefälle an, diese Kinder und Jugendlichen während einer Übergangsphase weiter in den Strukturen der DGZ zu unterrichten, bis eine gute Integration in die kommunale Volksschule sichergestellt ist.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

